

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 4. Juni 2013

Nummer 7

---

INHALT

| Tag         |   | Seite |
|-------------|---|-------|
| 29. 5. 2013 | Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung .....<br>20120   | 114   |
| 22. 5. 2013 | Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung .....<br>22220   | 115   |
| 24. 5. 2013 | Niedersächsische Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (NLVO-Pol) .....<br>20411 (neu), 20411 01 16   | 116   |
| 27. 5. 2013 | Niedersächsische Glücksspielverordnung (NGlüSpVO) .....<br>21013 (neu), 21013   | 118   |
| 6. 5. 2013  | Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ...  | 120   |
| 6. 5. 2013  | Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über<br>die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess-<br>und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts .....<br>81640 | 121   |
| 6. 5. 2013  | Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkom-<br>mens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten .....<br>21063  | 122   |

---

**Verordnung  
zur Änderung der Subdelegationsverordnung**

**Vom 29. Mai 2013**

**Aufgrund**

des § 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 a des **Waffengesetzes** vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362),

des § 13 Abs. 3 Satz 2 des **Fleischgesetzes** vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der **1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung** vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 93 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und

des § 3 des **Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen** vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration wird verordnet:

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 a WaffG, soweit nicht die Landesregierung selbst Regelungen durch Verordnung getroffen hat,“.

2. § 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben a bis d.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung“ werden durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 13 angefügt:

„13. § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Fleischgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Mai 2013

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung**

**Vom 22. Mai 2013**

Aufgrund des Artikels 12 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März/5. Juni 2008 (Nds. GVBl. 2010 S. 47, 228) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 202), und des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung-Stiftung vom 21. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Summe der für das Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester nach Satz 1 Nr. 2 je Studienort vorweg abzuziehenden Zahlen von Studienplätzen in dem Studiengang Medizin von der für das Wintersemester an der Medizinischen Hochschule Hannover festgesetzten Zulassungszahl abge-

zogen; an den übrigen Hochschulen findet ein Vorwegabzug nach Satz 1 Nr. 2 nicht statt. <sup>5</sup>Satz 4 gilt für Studienplätze in dem Studiengang Zahnmedizin entsprechend.“

2. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, so wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ausgeübt sein werden.“

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Auf Vergabeverfahren, die sich auf Semester vor dem Wintersemester 2013/2014 beziehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Hannover, den 22. Mai 2013

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung  
über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (NLVO-Pol)**

Vom 24. Mai 2013

Aufgrund der §§ 26 und 108 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung enthält für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei von § 30 Abs. 4 NBG abweichende Regelungen und Regelungen, die die Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) ergänzen oder von ihr abweichen, sowie Regelungen für die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst und für den Aufstieg.

§ 2

Polizeidiensttauglichkeit

In den Polizeivollzugsdienst darf nur eingestellt werden, wer polizeidiensttauglich ist.

§ 3

Höchsteralter für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

(1) § 16 NLVO findet keine Anwendung.

(2)<sup>1</sup>In das Beamtenverhältnis auf Widerruf kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.<sup>2</sup>Hat eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber wegen der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von einer Bewerbung um Einstellung in einen Vorbereitungsdienst vor Vollendung des 32. Lebensjahres abgesehen, so erhöht sich die Höchstaltersgrenze nach Satz 1 um drei Jahre.

(3)<sup>1</sup>Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.<sup>2</sup>Hat eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber wegen der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von einer Bewerbung um eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen, so erhöht sich die Höchstaltersgrenze nach Satz 1 um drei Jahre.

(4) Hat eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber die Höchstaltersgrenze überschritten, so ist eine Einstellung abweichend von den Absätzen 2 und 3 möglich, wenn sie oder er

1. an dem Tag, an dem der Antrag auf Einstellung gestellt wird, die Höchstaltersgrenze noch nicht überschritten hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt oder
2. eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter ist und innerhalb eines Jahres nach der Entlassung wieder eingestellt wird.

(5)<sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einzelfall zulassen, dass

1. abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber eingestellt wird, die oder der das 32., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat, und
2. abweichend von Absatz 3 Satz 1 eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber eingestellt wird, die oder der das 35., aber noch nicht das 38. Lebensjahr vollendet hat,

wenn an der Einstellung ein dienstliches Interesse besteht.<sup>2</sup>Besteht an der Einstellung einer Laufbahnbewerberin oder eines Laufbahnbewerbers ein erhebliches dienstliches Interesse, so kann das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle die Einstellung unabhängig vom Alter zulassen.

§ 4

Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,  
Laufbahnbefähigung, Vorbereitungsdienst

(1) Die §§ 24 bis 26 NLVO finden keine Anwendung.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, hat erworben, wer den Vorbereitungsdienst nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3)<sup>1</sup>Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verfügt.<sup>2</sup>Im Vorbereitungsdienst ist ein Studium an der Polizeiakademie Niedersachsen mit der Bachelorprüfung abzuschließen.<sup>3</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.<sup>4</sup>Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auf die Fachstudienzeiten andere förderliche Studienzeiten bis zu einer Dauer von einem Jahr angerechnet werden.

(4) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 führen die Dienstbezeichnung „Polizeikommissaranwärterin“ oder „Polizeikommissaranwärter“.

(5) Abweichend von § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 NBG ist die Polizeikommissaranwärterin oder der Polizeikommissaranwärter mit Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung aus dem Beamtenverhältnis nicht entlassen.

§ 5

Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,  
Laufbahnbefähigung

(1) Die §§ 24 bis 26 NLVO finden keine Anwendung.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, hat erworben, wer

1. ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium „Öffentliche Verwaltung — Polizeimanagement (Public Administration — Police Management)“ an der Deutschen Hochschule der Polizei abgeschlossen hat oder
2. die Befähigung zum Richteramt erworben hat.

(3)<sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle wählt für ein Studium nach Absatz 2 Nr. 1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, aus.<sup>2</sup>Ausgewählt werden kann, wer

1. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt, die zum Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei berechtigt,
3. die Bachelorprüfung (§ 4 Abs. 3 Satz 2) oder eine entsprechende Prüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat,
4. sich nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 2 bewährt hat und

5. nach den fachlichen Leistungen, den Fähigkeiten und der Persönlichkeit geeignet erscheint, Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt wahrzunehmen.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle kann auch eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten auswählen, die oder der

1. das 40., aber noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn
  - a) eine Auswahl bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres wegen eines von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grundes nicht möglich war,
  - b) an der Auswahl der Beamtin oder des Beamten ein erhebliches dienstliches Interesse besteht oder
  - c) die Beamtin oder der Beamte nach dem vollendeten 32. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst oder nach dem vollendeten 35. Lebensjahr in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt worden ist,
2. die Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 nicht erfüllt, wenn sie oder er langjährig tätig war und überdurchschnittliche fachliche Leistungen erbracht hat,
3. die Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 nicht erfüllt, wenn an der Auswahl der Beamtin oder des Beamten ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

(5) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die die Befähigung nach Absatz 2 Nr. 2 erworben haben, erhalten in der Probezeit eine polizeifachliche Unterweisung.

#### § 6

##### Beförderungsvoraussetzungen

Die Voraussetzung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NLVO erfüllt nur, wer das Studium nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Mastergrad abgeschlossen hat.

#### § 7

##### Aufstieg

(1) Die §§ 33 und 34 NLVO finden keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle kann Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei zulassen. <sup>2</sup>Die §§ 17 und 17 a der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Niedersachsen vom 7. August 1979 (Nds. GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 484), sind entsprechend anzuwenden.

#### § 8

##### Dienstliche Beurteilung

(1) § 44 NLVO findet für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). <sup>2</sup>Die Regelbeurteilung ist alle drei Jahre vorzunehmen. <sup>3</sup>Durch Beurteilungsrichtlinien können bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten von der Regelbeurteilung ausgenommen werden. <sup>4</sup>Beurteilungen aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilungen) sind nur zulässig, wenn dies durch Beurteilungsrichtlinien bestimmt oder rechtlich geboten ist.

(3) <sup>1</sup>Die Beurteilung besteht aus einer Beurteilung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsleistung (Leistungsbeurteilung). <sup>2</sup>Die Arbeitsleistung ist anhand von Leistungsmerkmalen zu beurteilen, die durch Beurteilungsrichtlinien bestimmt werden. <sup>3</sup>Weitere Inhalte, wie eine Befähigungseinschätzung, können durch Beurteilungsrichtlinien vorgesehen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. <sup>2</sup>Für das Gesamturteil sind Rangstufen zu verwenden, die durch Beurteilungsrichtlinien bestimmt werden. <sup>3</sup>Durch Beurteilungsrichtlinien können Richtwerte vorgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist im Beurteilungsverfahren einzubeziehen. <sup>2</sup>Das Gesamturteil der letzten Regelbeurteilung kann in einer vereinfachten Beurteilung in einem vereinfachten Beurteilungsverfahren fortgeschrieben werden, wenn die Beamtin oder der Beamte einverstanden ist. <sup>3</sup>Die Beurteilung ist der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen.

(6) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt für die Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen Beurteilungsrichtlinien.

#### § 9

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Niedersachsen vom 7. August 1979 (Nds. GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 484), außer Kraft.

Hannover, den 24. Mai 2013

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Niedersächsische Glücksspielverordnung  
(NGLüSpVO)**

**Vom 27. Mai 2013**

Aufgrund des § 24 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), wird verordnet:

**§ 1**

**Annahmestellen**

(1) Die Höchstzahl der Annahmestellen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NGLüSpG wird auf 2 400 festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Annahmestellen sollen bezogen auf die Bevölkerung in Niedersachsen gleichmäßig verteilt sein. <sup>2</sup>Das Einzugsgebiet einer Annahmestelle soll 2 800 bis 3 700 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.

(3) Annahmestellen, die Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential vermitteln, dürfen nicht in Räumlichkeiten betrieben werden, die zum längeren Verweilen einladen.

(4) In Annahmestellen, deren Räumlichkeiten zum längeren Verweilen einladen, dürfen Angebote für Sofortlotterien nur im Kassensbereich dargeboten werden.

**§ 2**

**Gewerbliche Spielvermittlung**

Für Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittler gilt § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.

**§ 3**

**Wettvermittlungsstellen**

(1) <sup>1</sup>Die Höchstzahl der Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 NGLüSpG wird auf 2 400 festgesetzt. <sup>2</sup>Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen im Vertriebssystem eines Konzessionsnehmers ist auf 500 begrenzt.

(2) Bei der Verteilung der Anzahl der Wettvermittlungsstellen nach § 8 Abs. 2 und 3 NGLüSpG berücksichtigt die Glücksspielaufsichtsbehörde die Vertriebskonzepte der Konzessionsnehmer.

(3) <sup>1</sup>Die Anzahl der im Vertriebssystem eines Konzessionsnehmers betriebenen Wettvermittlungsstellen muss mehr als 75 Prozent der auf ihn verteilten Anzahl entsprechen. <sup>2</sup>Werden nicht nur vorübergehend weniger Wettvermittlungsstellen betrieben, so kann die Glücksspielaufsichtsbehörde die auf den Konzessionsnehmer verteilte Anzahl so verringern, dass die Einhaltung der Anforderung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(4) <sup>1</sup>Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann die auf einen Konzessionsnehmer verteilte Anzahl der Wettvermittlungsstellen auf Antrag erhöhen oder verringern. <sup>2</sup>Bei einer Erhöhung ist neben den Absätzen 1 und 2 auch zu berücksichtigen, inwieweit die Verpflichtung aus Absatz 3 Satz 1 erfüllt wird.

(5) Eine Wettvermittlungsstelle darf in einer Geschäftsstelle, in der auch eine Annahmestelle betrieben wird, nicht betrieben werden, wenn die Räumlichkeiten zum längeren Verweilen einladen.

**§ 4**

**Unterlagen für den Antrag auf eine Erlaubnis**

(1) Aus dem Antrag auf eine Erlaubnis für die Tätigkeit einer Annahmestelle, einer Verkaufsstelle der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, einer Geschäftsstelle einer gewerblichen Spielvermittlerin oder eines gewerblichen Spielvermittlers oder einer Wettvermittlungsstelle müssen hervorgehen

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift der Betreiberin oder des Betreibers,
2. Anschrift und Telefonnummer der Annahmestelle, der Verkaufsstelle der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, der Geschäftsstelle der gewerblichen Spielvermittlerin oder des gewerblichen Spielvermittlers oder der Wettvermittlungsstelle und
3. die Glücksspiele, die vermittelt werden sollen.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. ein aktuelles Führungszeugnis der Betreiberin oder des Betreibers,
2. ein Nachweis über eine Schulung einer in der Annahmestelle, der Verkaufsstelle der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, der Geschäftsstelle der gewerblichen Spielvermittlerin oder des gewerblichen Spielvermittlers oder der Wettvermittlungsstelle tätigen verantwortlichen Person zur Früherkennung problematischen Spielverhaltens und zu den Glücksspielen, die vermittelt werden sollen,
3. bei ausländischen Betreiberinnen und Betreibern, mit Ausnahme von Personen, die nach § 2 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 12, des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, ein Nachweis der Aufenthalts- und der Arbeitserlaubnis,
4. ein Nachweis der Gewerbeanzeige (§ 14 der Gewerbeordnung),
5. eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und
6. bei einer Annahmestelle der Vertrag nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NGLüSpG und bei einer Wettvermittlungsstelle der Vertrag nach § 8 Abs. 1 Satz 3 NGLüSpG.

<sup>2</sup>Liegt ein Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 oder 4 nicht vor, so kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde die Erlaubnis unter der aufschiebenden Bedingung erteilen, dass der Nachweis nachgereicht wird.

(3) Die für die Erlaubnis zuständige Behörde kann für ihre Entscheidung und für deren Überprüfung die Vorlage der dem Antrag beizufügenden Unterlagen im Original sowie weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

(4) Soll die Annahmestelle, die Verkaufsstelle der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, die Geschäftsstelle der gewerblichen Spielvermittlerin oder des gewerblichen Spielvermittlers oder die Wettvermittlungsstelle von einer Gesellschaft betrieben werden, so ist in dem Antrag deren Anschrift anzugeben; die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 sowie die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 5 müssen sich auf die zur Geschäftsführung befugten Personen beziehen.

**§ 5**

**Befristung, Unwirksamwerden und Widerruf der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis für die Tätigkeit einer Annahmestelle, einer Verkaufsstelle der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, einer Geschäftsstelle einer gewerblichen Spielvermittlerin oder eines gewerblichen Spielvermittlers oder einer Wettvermittlungsstelle ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis für die Tätigkeit einer Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle wird unwirksam, wenn das Vertragsverhältnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Abs. 1 Satz 3 NGLüSpG beendet ist. <sup>2</sup>Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages oder des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes ist der Widerruf der Erlaubnis zulässig.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Niedersächsische Glücksspielverordnung vom 28. November 2008 (Nds. GVBl. S. 383) außer Kraft.

Hannover, den 27. Mai 2013

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

L i e s

Minister

**Änderung  
der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung  
und der Ministerien in Niedersachsen**

Die Landesregierung hat am 30. April 2013 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), geändert durch Beschluss vom 30. November 2004 (Nds. GVBl. S. 584), beschlossen:

1. § 16 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „beim Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „bei der Staatskanzlei“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Worte „das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Worte „die Staatskanzlei“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 30. April 2013 in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 2013

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Weil



**Bekanntmachung**  
**über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens**  
**zur Änderung des Abkommens**  
**über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**  
**und über die Akkreditierungsstelle der Länder**  
**für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Aufgrund des Absatzes 3 des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 258) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem § 2 am 1. Januar 2013 in vollem Umfang in Kraft getreten ist.

Hannover, den 6. Mai 2013

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**Bekanntmachung**  
**über den Zeitpunkt des Inkrafttretens**  
**des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens**  
**über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz**  
**bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Aufgrund des Absatzes 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 258) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel II am 1. April 2013 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 6. Mai 2013

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012  
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG